

so groß und so folgenschwer sind, wie die der „neuen Moral“. Die Verirrungen, zu denen solche Mißbildungen und Verweichlichungen der moralischen Verpflichtungen, die ganz natürlich aus dem Glauben folgen, führen, würden mit der Zeit zur Verderbnis der Quellen selbst führen. So stirbt der Glaube.

### *Zwei Schlußfolgerungen*

Aus allem, was Wir über den Glauben gesagt haben, werden Wir also zwei Schlußfolgerungen, zwei Richtlinien ableiten, die Wir euch zum Schluß übergeben wollen, damit sie eure ganze Aktion und euer ganzes Leben als christliche Vorkämpferinnen bestimmen:

Die erste: Der Glaube der Jugend muß ein betender Glaube sein. Die Jugend muß lernen zu beten. Gewiß

immer in dem Maß und der Form, die ihrem Alter entspricht. Doch immer in dem Bewußtsein, daß es ohne das Gebet unmöglich ist, dem Glauben treu zu bleiben.

Die zweite: Die Jugend muß stolz auf ihren Glauben sein und es auf sich nehmen, daß er sie etwas kostet: sie muß sich von frühester Kindheit an daran gewöhnen, Opfer für den Glauben zu bringen, mit geradem Gewissen vor Gott zu wandeln und zu verehren, was er gebietet. Dann wird sie von selbst in der Liebe Gottes wachsen. Die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes (2 Kor. 13, 13) sei mit euch, das wünschen Wir euch in väterlichster Zuneigung. Zum Zeugnis geben Wir jeder von euch und euren Familien, eurer Bewegung, allen ihren Zweigen in der ganzen Welt, allen Gefährtinnen, die ihr anhängen, aus ganzem Herzen den Apostolischen Segen.

## Über Werden und Bedeutung des kanonischen Rechts

*Am 22. April empfing der Heilige Vater die Teilnehmer am Kongreß zur Achthundertjahrfeier der Entstehung des Decretum Gratiani in Audienz, der in Bologna getagt hatte. Der Heilige Vater ging in seiner lateinischen Ansprache auf die drei Themen des Kongresses ein: die Vorstufen des Dekrets; seinen Einfluß auf die gesamte mittelalterliche Kultur; weltliches und kirchliches Recht. Unserer Übersetzung liegt eine römische Übersetzung zugrunde.*

Sie wollten, verehrte Herren, der achten Jahrhundertfeier des Decretum Gratiani ein besonders festliches Gepräge geben. In der Tat, ein guter und auf das glücklichste durchgeführter Gedanke. Gewiß, außerhalb des Kreises der Gelehrten des kanonischen Rechtes oder der Berufsjuristen interessiert sich leider die Mehrzahl auch der Gebildeten, die sonst in den Werken der Literatur und Kunst, der Geschichte und Tatsachenberichte sehr wohl bewandert sind, nur selten für Werke, wie Sie sie heute feiern. Es ist also sehr angebracht, daß sie durch Sie die Bedeutung des Dekretes verstehen lernen oder wenigstens darauf hingewiesen werden. Wir möchten darum mit dem Ausdruck der Freude, die Wir über Ihre uns dargebrachte Ehrung empfinden, Unsere Anerkennung für die von Ihnen vollbrachte Arbeit verbinden. Selbst weite Kreise der Öffentlichkeit werden es wohl zu würdigen wissen, wenn man ihnen die gewaltige und langwierige Arbeit schildert, deren kostbare Frucht das Dekret war; wenn man den praktischen Nutzen, den es gebracht hat, gleichsam mit Händen greifen läßt, wenn man unter den anscheinend herben und trockenen Formeln die Schönheit, Heiligkeit und mütterliche Liebe der Kirche in der Erfüllung ihrer gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt aufdeckt.

### *Gratian als Vereinheitlicher der Tradition*

1. Um sich eine Vorstellung von der ungeheuren Arbeit zu machen, die Gratian auf sich genommen und im ganzen, trotz gewisser unlegbarer Mängel, glücklich zu Ende gebracht hat, müßte man den undurchdringlichen Urwald von Gesetzen und Gesetzessammlungen kennen, die sich seit den Anfängen der Kirche bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts angehäuft hatten: eine ungeheure

Menge von Texten der Heiligen Schrift, der Väter, kirchlicher und weltlicher Rechtsbestimmungen. Ein bloßer Blick auf die von Friedberg angefertigten Tafeln in den „Prolegomena“ zu seiner kritischen Ausgabe zeigt die Überfülle kirchlicher und weltlicher Dokumente, durch die, wie durch ein vielverzweigtes Netz von Arterien und Venen, das Leben der Kirche im Osten wie im Westen von der Apostelzeit an und durch das ganze erste Jahrtausend ihres Bestehens hindurch in unerschöpflicher Mannigfaltigkeit pulsiert. Machtvoll zeigt sie sich in ihren Kämpfen und Siegen, in ihrer ununterbrochenen Bildungs- und Erziehungsarbeit an allen Völkern, indem sie das Erbe des orientalischen, römischen und germanischen Altertums aufnimmt und verwertet.

Was Justinian für das römische Recht getan hat, tat Gratian für das kanonische Recht: er kodifizierte es. Und wunderbar ist die Einheit, die Ordnung, die Harmonie, mit der im Dekret die ungezählten und verschiedenartigen Quellen gesammelt und geordnet sind.

Die Einheit: sie ist ohne Frage eine notwendige Eigenschaft jedes Gesetzbuches. Aber wie schwierig mußte es zur Zeit Gratians sein, einen Mittelpunkt zu finden, um den sich die Überfülle von Quellen der kirchlichen Disziplin gruppieren ließ. Schon der Titel „Concordia discordantium canonum“, der wahrscheinlich dem Werk schon vom Verfasser selber, einem Kamaldulensermönch, gegeben worden ist, betont gegenüber allen früheren Versuchen, in das Labyrinth der kirchlichen Gesetzgebung einzudringen, die Größe des genialen Gedankens, der einem Übel abhelfen und ein Hindernis beseitigen sollte, an dem schon viele gescheitert waren.

### *Entstehung der Dekretistenschulen*

Diese Einheit ist keine mehr oder weniger willkürliche und künstliche Zusammenstellung. Man muß dem Meister das Verdienst zuerkennen, daß er diese Einheit durch eine methodische Ordnung und Harmonie geschaffen hat, die allen früheren Gesetzessammlungen fehlt. In der Geschichte des Rechts erscheint er so als der große Meister, umgeben von zahllosen Schülern und Kommentatoren. Infolge des allgemein anerkannten hohen Wertes des gratianischen Werkes legten alle Gelehrten die früheren Gesetzessammlungen beiseite, um sich nur mehr mit dem

Studium und der Erklärung der „Concordia“ zu befassen. Hier herrschte Ordnung; hier war der gewaltige, verworrene Stoff geschickt ausgewählt, gesichtet, gruppiert und einer sorgfältigen Erörterung unterzogen, die Sinn und Tragweite bestimmte. So bildeten sich die verschiedenen Schulen der Dekretisten, die italienische in Bologna, die französische, angelsächsische, spanische, die sich in edlem Wettstreit um die beste und tiefgründigste Erfassung und Interpretation des Gedankens und des eigentlichen Sinnes mühten, den Gratian den „Auctoritates“ in seinen berühmten „Dicta“ gegeben hatte. Alle diese Schulen legten ein glänzendes juristisches Wissen und Können an den Tag, das noch mehr Bewunderung finden würde, wenn es — was wünschenswert wäre — in einem „Corpus Decretistarum“ zusammengefaßt werden könnte.

#### *Verhältnis Gratians zu Vorgängern und Zeitgenossen*

Gewiß werden die unsterblichen Verdienste Gratians in keiner Weise geschmälert, wenn wir bemerken, daß er sich dabei auch auf die Arbeiten seiner Vorgänger, Kanonisten wie Theologen, sowie auf bedeutende zeitgenössische Juristen stützte. Unter diesen nimmt den ersten Platz Irnerius ein, „*lucerna iuris*“, der bedeutendste Jurist der Schule von Bologna. Es ist ein ausschließliches Vorrecht Gottes, seine Geschöpfe aus dem Nichts hervorzuziehen; alle menschlichen Werke, auch die höchsten und persönlichsten, die in der Geschichte eine unzerstörbare Furche hinterlassen haben, setzen vielerlei Vorarbeiten voraus, die sie überhaupt erst möglich machen. Ohne von vornherein die Möglichkeit auszuschließen, daß künftige Forschungen die Abfassung des Dekretes einem Kollegium von Mönchen zuschreiben könnten, die sich um den einen großen Lehrstuhl des Kamaldulenserklusters von St. Nabor und Felix scharten, wird doch immer wahr bleiben, daß das Werk des „Magisters“ eine neue Epoche in der Geschichte des kanonischen Rechtes einleitete. Mit Recht konnte daher Sarti (*De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a saec. XI usque ad saec. XIV, Bononiae, t. I, pag. 344, n. XXVI*) den Verfasser als einen Mann charakterisieren, der „*quasi parens et auctor iuris canonici deinceps habitus est*“. Durch ihn erhielt das kanonische Recht die Würde eines notwendigen Bestandteils der Rechtswissenschaft überhaupt sowohl als Lehrfach — Gratian selber dozierte es als erster an der Hochschule zu Bologna — als auch in der Gesetzgebung. Kaum hatte das Werk in Frankreich, Spanien, England und Deutschland Eingang gefunden — zu einer Zeit, als die Werke des Irnerius und anderer Juristen von Bologna auch das römische Recht in seiner neuen Fassung weithin bekannt machten —, als es der Wissenschaft des kanonischen Rechtes ihre Stellung für immer sicherte. Auch wurde das Dekret Veranlassung zur Abfassung der „*Praelectiones*“, der „*Glossae*“ und der „*Apparatus*“, die an den Rechtshochschulen, vor allem in Bologna, Pavia und anderen Universitäten, eine Epoche einleiteten, die man mit Recht als die Zeit des klassischen kanonischen Rechtes bezeichnet und die auch ihrerseits zur Hebung der allgemeinen Rechtswissenschaft viel beigetragen hat.

#### *Das Decretum Gratiani und die Kirche*

2. Das gratianische Dekret erhielt bekanntlich niemals die amtliche Bestätigung des Heiligen Stuhls. Darin wird man nichts Befremdliches sehen, wenn man an den von dem

Kamaldulensermönch beabsichtigten Zweck, die Methode der Abfassung des Werkes und die Ergebnisse seiner Arbeit denkt. Das Werk Gratians weicht bedeutend von der Aufgabe ab, die Kaiser Justinian Tribonianus und seinen Mitarbeitern für die Abfassung der justinianischen Sammlung übertrug. Der Verfasser der „Concordia“ selber erklärt mit lapidaren Worten: „*Negotiis definiendis non solum est necessaria scientia, sed etiam potestas*“ (*Dictum Gratiani ante d. I, D. XX*). Von einem Auftrag Roms an den Kamaldulensermönch findet sich keine Spur. Nur infolge einer irrigen Auffassung kamen einzelne zu der Annahme, einen Beweis dafür in dem vom Verfasser selber gegebenen Titel zu finden: *Concordia discordantium canonum*.

Doch erfreute sich das Dekret sofort eines ganz außergewöhnlichen Ansehens. Dazu trug nicht wenig die hohe Gunst seitens Alexanders III. (Rolando Bandinelli) bei, eines hervorragenden Erklärers des gratianischen Dekretes, ferner auch der lebhafteste Wunsch der Kurien und Schulen, endlich einmal eine Sammlung von *Canones* zu besitzen, die ohne Widersprüche und ohne unnütze Wiederholungen wären und in der die beigefügten „*Auctoritates*“ eine gewisse Sicherheit der Lehre garantierten. Die Abfassung des Dekretes und der Kommentar, der die scheinbar noch vorhandenen Widersprüche erklärte, erhoben die Wissenschaft des kanonischen Rechtes auf dieselbe Rangstufe wie das weltliche Recht, das in der Schule des Irnerius ein so überragendes Ansehen genoß. Zugleich erhielt dadurch aber auch die so vereinheitlichte Disziplin der Kirche eine Kraft und Stärke, deren Nutzen sich in den folgenden Jahrhunderten sehr bald erwies. Theologen und Kanonisten trugen durch Beibringung von Texten und Aufstellung von Richtlinien für die Interpretation und Harmonisierung wesentlich zur Festigung einer Einheit bei, die auf den theologisch-juristischen Grundlagen der bedeutendsten Schule aufbaute und zum wahren Segen für die Lehre und die kirchliche Disziplin wurde. Die kirchlichen Richter waren nun in der Lage, die Rechtsgrundsätze mit Festigkeit und Sicherheit anzuwenden.

#### *Die Mängel der Arbeit Gratians*

Bei all dem können und wollen wir aber doch nicht stillschweigend über die Irrtümer hinweggehen, die Gratian unterliefen: falsche Texte und solche recht zweifelhafter Autorität, die in die „Concordia“ aufgenommen wurden; Gebrauch von minderwertigen Übersetzungen bei der Benutzung juristischer Dokumente des Altertums; Ungenauigkeit in der Zitation nicht weniger geschichtlicher Zeugnisse. Auch braucht gewiß nicht eigens erwähnt zu werden, daß einige seiner Lehrsätze später verworfen oder korrigiert worden sind. Alles zweifellos entschuldbare Mängel in einem so gewaltigen Werk, die aber doch eine Überarbeitung des Dekretes nötig machten, wie sie verschiedene Päpste, vor allem Gregor XIII., hervorragenden Männern der Kirche übertrugen; diese Arbeit wurde später von anderen tüchtigen Gelehrten fortgeführt.

#### *Wunsch nach einer neuen kritischen Ausgabe*

Es ist klar, daß die Ausgabe der „*Correctores Romani*“ in der großen Sammlung bleiben muß, die das „*Corpus Iuris Canonici*“ bildet. Dagegen steht nichts dem im Wege, ja es wäre sehr wünschenswert, wie schon vorgeschlagen wurde, eine neue kritische Ausgabe zu schaffen: dadurch würde die geschichtliche Entwicklung dieser Materie auf-

gedeckt. Die Richtlinien des Werkes würden deutlicher, der Sinn und das Verdienst der Erklärungen des berühmten Kamaldulensers und die Art seiner Arbeit würden klarer zutage treten. Die verwickelten Probleme, die dem Forscher, der sich mit der Entwicklungsgeschichte der römischen Einrichtungen befaßt, häufig begegnen, würden erkannt und geklärt. Diese kritische Ausgabe müßte allen Anforderungen der modernen Wissenschaft und Technik genügen. Denn unbeschadet ihrer unleugbaren Vorzüge befriedigt die Friedbergsche Ausgabe heute die Kirchenhistoriker nicht mehr.

### *Das typisch Christliche im kanonischen Recht*

3. Meist stellen sich Laien unter der Wissenschaft des zivilen und kirchlichen Rechtes, unter den Texten, Bestimmungen und Gesetzbüchern nur ein Bild finsterner Strenge, eine Zusammenstellung von Geboten und Verböten vor. Damit beweisen sie nur, daß sie sie nicht kennen und noch viel weniger bis in ihren Kern vorgedrungen sind. Jede menschliche Gesetzgebung spiegelt die Gesichtszüge ihres Urhebers wider, sei er nun ein einzelner Mensch, eine Gesellschaft oder ein ganzes Volk. Die Größe und Würde des antiken Rom spiegelt sich in dem Ernst der Zwölftafelgesetze, welche, wie Livius (1, 3 n. 34) sagt, im „inmenso aliarum super alias acervatarum legum cumulo“ „fons omnis publici privatique iuris“ waren. Und strahlt nicht Gottes Gesetz, auch das des Alten Bundes, das nur im Gegensatz zum Neuen das „Gesetz der Furcht“ genannt wird, die erhabene Majestät und väterliche Güte des Schöpfers und höchsten Meisters aus? Wer sich vor diesem Gesetz nur aus Furcht beugt, wie weit ist der davon entfernt, es mit den Augen des Psalmisten zu betrachten: „Quam dulcia palato meo eloquia tua! Super mel sunt ori meo“ (Ps. 118, 103).

Konnten dem Gesetz Christi, dem Gesetz der Liebe, Züge mangeln, die es liebenswert erscheinen lassen? Konnte dem Gesetz seiner Kirche die mütterliche Güte fehlen? Ganz gewiß nicht. Wohl konnten diese Gefühle wie erstickt erscheinen durch die Menge der verschiedenartigen, ins einzelne gehenden Bestimmungen, die die Jahrhunderte zusammengetragen haben. Die neuesten Studien über das Werk des Gratian haben als den besonderen Grundzug des kanonischen Rechtes die Humanitas bezeichnet, also jenen Kern der christlichen Lehre und des christlichen Gewissens, der des Menschen Herz dem „unergründlichen Reichtum Christi“ (Eph. 3, 8) näherbringt und der sie über die unbestreitbare Höhe der altrömischen Gesetzgebung doch noch emporhebt.

Im Dekret Gratians sind gerade auf Grund der reichen Mannigfaltigkeit seiner Quellen Theologie und kanonisches Recht fest miteinander verbunden. Das kanonische Recht senkt seine Wurzeln in das Erdreich der Offenbarung Christi, wo es von der „temperantia“, von der „humanitas“, der „asperitatis remissio“ und der „caritas“ wie von belebenden Wassern gespeist wird. Von Anfang an gaben diese Tugenden dem kanonischen Recht seine bezeichnende Färbung, indem sie ihm den Charakter der *aequitas christiana* aufprägten, die sich sehr bald zur *aequitas canonica* entfaltete.

### *Einzelne hervorragende Stellen des Decretum Gratiani*

In einigen Werken, die älter sind als das *Decretum Gratiani*, strahlt bereits jener Geist der Liebe, dessen Hauch das innere Leben der Kirche beseelt, im neuen Licht auf.

So im Liber de misericordia et iustitia Algeros von Lütich, im Liber de vita christiana des Bonitius, Bischofs von Sutri, in der Panormia Ivos von Chartres. Bei Gratian trennt sich die katholische Lehre nirgends mehr von jener Mäßigung, die das bloße Recht durch die mütterliche, einfühlende Liebe mildert, mit der Päpste und Kirchenväter alle kirchlichen Erlasse durchtränkt haben. Hier wäre die ganze *causa XXIII* aus dem zweiten Teil des Dekrets, dazu die ersten *Distinctiones* der *causa XXXIII* (*quaest. III*), die den berühmten Traktat *De paenitentia* bildet, anzuführen. Wie hätten sich die Hirten der Kirche Christi den unablässigen Rufen verschließen können, mit denen die Liebe an ihr Vaterherz pochte? „Cogunt enim multas invenire medicinas multorum experimenta morborum. Verum in huiusmodi causis, ubi per graves dissensionum scissuras non huius aut illius hominis, sed populorum strages iacent, detrahendum est aliquid severitati, ut maioribus malis sanandis caritas sincera subveniat“ (c. XXV D. L.). Dies ist eine ernste Mahnung an alle, die an der Regierung der Völker mitwirken, an die Gesetzgeber und die Richter! Und wo gäbe es einen trefflicheren Kommentar zu den Eigenschaften, die der hl. Paulus in seinen Pastoralbriefen vom Vorgesetzten fordert, als in den *Distinctiones* des ersten Teiles des Dekretes (D. XXV ad D. L.)?

Die Verteidigung des Römischen Pontifikates, sein Amt, die Christenheit zu regieren und zu einigen, das ekklesiastische Leben, die Abschaffung von Simonie und ungebührlichen Übergriffen der Laien, die Ordnung der Eigentumsfrage, das vor allem durch die Sakramente genährte religiöse Leben der Gläubigen, das soziale Leben und die häusliche Gemeinschaft in der Ehe, die Liturgie, die Gerichtsordnung und die Bußpraxis, dazu eine erschöpfende Darstellung der Quellen des Rechtes: das ist der Inhalt des gewaltigen Werkes, das „Magister Gratianus, divinae paginae doctor egregius“ (Cod. Mon. lat. 16084, in: Archiv für kath. Kirchenrecht, vol. 69, 1893, pag. 382) verfaßt hat.

### *Kanonisches Recht und Kirchen- und Geistesgeschichte*

Mit Recht hat man behauptet, daß die in der heutigen Zeit gründlichere Kenntnis der kanonischen Sammlungen des Hochmittelalters immer mehr den bedeutsamen Einfluß aufdeckt, den sie auf die Geschichte der Ideen und Lehrmeinungen und in gewissem Umfang auch auf das Leben, die Einrichtungen und die Regierung der Kirche besaßen. (De Gehllink SJ, *Le mouvement théologique du XII siècle* 2, pag. 417). Wieviel mehr gilt das von dem *Decretum* des Magister Gratianus! Welch lebendiges Zeugnis legt es von dem nachhaltigen Einfluß ab, den die Zucht der Kirche, die Regierung ihrer Päpste und die Hirten-sorge ihrer Bischöfe ausübten, um Laster und Verirrung im Volk einzudämmen und dem Sittengesetz im Leben des einzelnen wie in dem der Gesellschaft zum Siege zu verhelfen.

Die ruhmreiche Universität Bologna, die mit Recht stolz darauf ist, Gratian zu den bedeutendsten ihrer Lehrer zählen zu dürfen, betrachtet es als eine Ehre, das Achtehundertjahr-Gedächtnis seines unvergänglichen Dekretes feierlich zu begehen. Eine stattliche Zahl hervorragender Kanonisten und Rechtsgelehrter aus aller Welt nehmen an den Feierlichkeiten teil. Die Universität möge auch in Zukunft wahrhaft gelehrte Männer heranbilden, die des

ihnen von den Vätern anvertrauten Erbes würdig sind, damit sie die überkommene christliche Kultur mit Erfolg zu verteidigen vermögen. Denn christliches Leben und christliches Menschentum allein vermag die Menschheit vor dem Rückfall in die alten verhängnisvollen Verwirrungen des Geistes und der Sitten zu bewahren, es allein befähigt den Menschen, sich auf dem Weg der Wahrheit

und des Guten zu den Höhen sittlicher Kraft und echten Glückes zu erheben.

Endlich ersehen Wir für Sie alle, die Sie durch Gelehrsamkeit und planvolles Wirken dieser Gedächtnisfeier Würde und Glanz verliehen haben, reichste göttliche Gnaden und erteilen Ihnen als Unterpand dessen von Herzen den Apostolischen Segen.

---

## Die Kirche in den Ländern

### Forum des österreichischen Katholizismus

*Die Mariazeller Studientage zur Vorbereitung  
des Österreichischen Katholikentages*

Zur geistigen Vorbereitung des Österreichischen Katholikentages, der, wie berichtet, als erster seit 1933 im Herbst dieses Jahres in Wien stattfinden soll, wurde vom 1. bis 4. Mai in Mariazell eine Studientagung abgehalten. Der Tagung war die Aufgabe gestellt, die Gesamtsituation und die wesentlichen Fragen der Kirche und der Katholiken Österreichs zu studieren und die Ergebnisse in Form von Resolutionen den Bischöfen vorzulegen, die dann über die konkreten Aktionen zu entscheiden haben. Die Auswahl der Teilnehmer — über 300 — erfolgte nach dem Grundsatz der fachlichen Kompetenz, um — über alle organisatorischen und diözesanen Schranken hinweg — die Erfahrung und Meinung womöglich aller führenden (und keineswegs uniform denkenden) Köpfe des österreichischen Katholizismus zu Wort kommen zu lassen. Es war in erster Linie eine Versammlung von Laien. Die Geistlichen hatten keine abgesonderte Stellung, sondern sagten ihr Wort in den Arbeitskreisen gleichgeordnet mit den Laien. Eine Anzahl Bischöfe gaben der Versammlung die Ehre ihres Erscheinens und ihrer Teilnahme an den Beratungen: Dr. Ferdinand Pawlikowski, der Diözesanbischof der Steiermark, in dessen Bereich sich die Tagung abspielte, Erzbischof-Koadjutor Dr. Franz Jachym (Wien) und der Bischof des Burgenlandes, Dr. Josef Schoiswohl. Auch Unterrichtsminister Dr. Kolb, Minister a. D. Dr. Hurdas, Landeshauptmann Krainer (Steiermark) und Landeshauptmann Dr. Gleißner statteten der Tagung einen Besuch ab. An auswärtigen Gästen waren u. a. Prof. Dr. Höfer (Paderborn), Dr. Theophil Herder-Dorneich, Karlheinz Schmidhüs (beide Freiburg im Breisgau) und Stadtpfarrer Bernhard Hanßler (Stuttgart) gekommen. Mariazell als Tagungsort war deshalb gewählt worden, weil die Tage der Beratung auch Tage des gemeinsamen Gebetes sein sollten und kaum ein anderer Ort Österreichs in diesem besonderen Sinn ein Ort des Gebetes ist wie gerade der alte Wallfahrtsort Mariazell.

#### *Ein Hirtenwort der Bischöfe*

Die Tagung begann mit einer Pontifikalmesse am Mariazeller Gnadenaltar, zelebriert vom Bischof Pawlikowski. Während der heiligen Messe verlas der Bischof den gemeinsamen Hirtenbrief des österreichischen Episkopates

aus Anlaß der Tagung. Der Hirtenbrief weist auf die Tatsache hin, daß die ehrlichen, eifrigen Katholiken und die wahrhaften christlichen Familien heute nur eine Minderheit im Lande sind und daß daher mit großem Ernst die Ordnung Gottes wiederhergestellt werden müsse, besonders in Ehe, Familie, Schule und im sozialen Bereich. Der Hirtenbrief bringt in seinen weiteren Ausführungen die Solidarität mit den verfolgten Glaubensbrüdern der Nachbarländer zum Ausdruck: „Wir erschauern im Gedanken an so viele unserer Glaubensbrüder in Nachbarländern, welche jeden Rechtes und jeder religiösen und menschlichen Freiheit beraubt sind: verarmt, verfolgt, gefangen, verschleppt, vom abscheulichsten Haß in Elend, Hunger und Leiden gestürzt! Im Namen Gottes erheben wir Bischöfe und erhebt ihr Katholiken lauten Protest gegen solche Verbrechen an der Religion und der Menschheit. In der Liebe Christi versichern wir die verfolgten Brüder unseres solidarischen Mitgeföhls, unserer herzlichen Zuneigung, unserer Leidens- und Gebetsgemeinschaft.“ Die Bischöfe verweisen ferner auf die große Wohnungsnot, die es vielen jungen Menschen unmöglich macht, eine Familie zu gründen, sowie auf die ungenügenden Löhne sehr vieler Arbeiter und Angestellter, und appellieren an die verantwortlichen Behörden, wirklich alles zu tun, um dieser Not abzuhelpfen. Zum Schluß fordern die Bischöfe erneut die staatliche Anerkennung der kirchlichen Eheschließung und die katholische Schule.

#### *Freiheit und Würde des Menschen*

Nach der Pontifikalmesse fand im großen Saal des Priorates die Eröffnungsversammlung statt. Prof. Rudolf Henz begrüßte die Teilnehmer im Namen des geschäftsführenden Präsidiums des Österreichischen Katholikentages und betonte, daß die Studientagung ein wesentlicher Teil des Katholikentages sei. Das Thema des Katholikentages „Freiheit und Würde des Menschen“ soll näher umschrieben und vertieft werden, die gegenwärtige Lage klar gesehen und die notwendigen Schlußfolgerungen daraus gezogen werden. Noch nie in der Geschichte des österreichischen Katholizismus habe es eine Tagung von so vielen Experten für ein so ernstes Vorhaben gegeben. Universitätsprofessor P. Karl Rahner SJ, Innsbruck, hielt dann das einleitende Referat über das Thema des Katholikentages. Er wies zunächst auf die bezeichnende Tatsache hin, daß vor 100 Jahren unter Pius IX. „Freiheit“ Gegenstand der Kritik und der Vorbehalte der Kirche war, heute aber unter Pius XII. das Thema eines Katholikentages ist.